

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Maurer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0726/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sondernutzungsgebühren und weiteren Kosten bei Sportveranstaltungen im öff. Raum – Teil 1; öffentlich

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Müssen Sportvereine für die Nutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums Sondernutzungsgebühren bezahlen, unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren für Sportvereine?**

Grünanlagensatzung/Grünanlagengebührensatzung: Eine allgemeine Gebührenbefreiung für Sportvereine besteht laut Grünanlagengebührensatzung nicht. Von der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzung kann abgesehen werden, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht hinter der Nutzung steht oder die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einem städtischen Angebot (z. B. Sport im Park) steht.

Sondernutzungssatzung/Sondernutzungsgebührensatzung: Nach § 3 (2) der Sondernutzungsgebührensatzung werden keine Sondernutzungsgebühren für gemeinnützige Vereine und Gruppen erhoben, soweit kein Verkauf stattfindet. Diese Regelung fand seit 2023 bei Sportvereinen entsprechende Anwendung. Erhoben werden lediglich Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

- 2. Wie hoch waren die Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums durch Sportvereine seit 2023 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?**

Sondernutzungsgebühren wurden seit 2023 nicht erhoben.

- 3. Wurden Anträge von Sportvereinen auf Sondernutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums in unserer Stadt abgelehnt? Wenn ja, bitte auflisten, welche Anträge aus welchen Gründen abgelehnt wurden.**

Grünanlagensatzung/Grünanlagengebührensatzung: Hierzu wird keine separate Statistik geführt. 2024 wurde entschieden, dass ein Mountainbike-Rennen auf dem Petersberg aufgrund der Beeinträchtigung der Flächen und des

Seite 1 von 2

hohen Besucheraufkommens (Sicherheit) nicht stattfinden kann.

Sondernutzungssatzung/Sondernutzungsgebührensatzung: Es wurden keine Anträge auf Erteilung von Sondernutzungen abgelehnt.

Ergänzend möchte ich Sie informieren, dass die Beantwortung des Teils 2 Ihrer Fragestellungen zu der Thematik (Drucksache 0727/25) nicht fristgemäß erfolgen kann. Eine Beantwortung kann ich Ihnen voraussichtlich für die 15. KW zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn